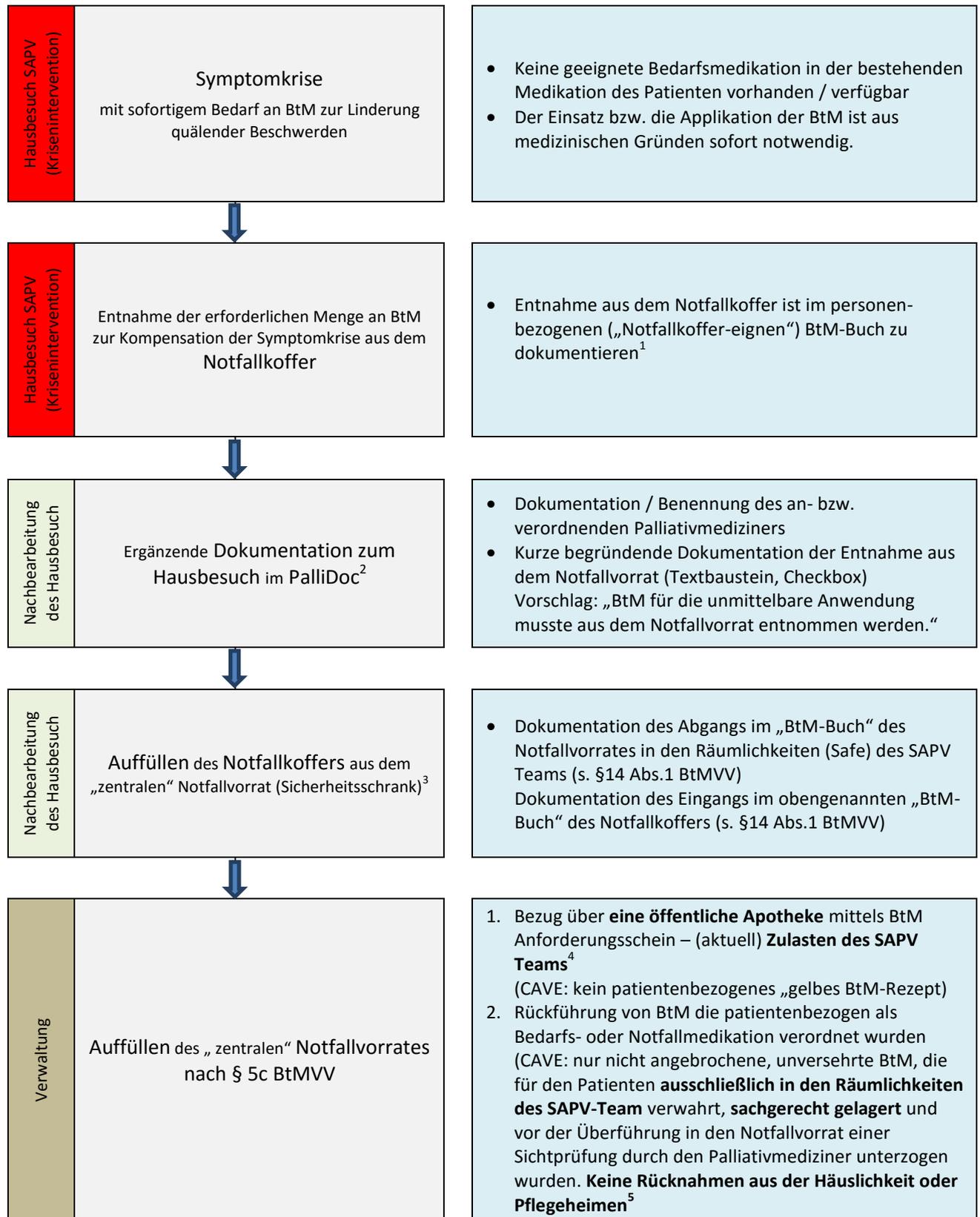


# Verwendung von Betäubungsmitteln aus dem Notfallvorrat eines SAPV Teams



<sup>1</sup> vollständiger Name des Pat., Datum der Entnahme, Menge, Bezeichnung des BtM, Signum des Entnehmenden

<sup>2</sup> Software zur Dokumentation der durchgeführten Leistungen im Rahmen der SAPV (Befunde, Verordnungen, Rezeptierung, usw.)

<sup>3</sup> Formal findet keine Abgabe statt, wenn ein BtM aus dem Sicherheitsschrank in den Notfallkoffer/Notfalltasche verbracht wird.

<sup>4</sup> Eigentlich sollten die Krankenkassen die Kosten für die Wiederbeschaffung z.B. via Praxisbedarf übernehmen, bis zur Klärung müssen die Teams die Kosten selbst übernehmen.

<sup>5</sup> Rücknahmen aus Pflegeheimen sind im Gegensatz zur Rücknahme aus Patientenhaushalten rechtlich möglich, aber nur unter den stringenten Bedingungen des § 5b BtMVV (Lagerung im Heim unter Verantwortung des Arztes).